

4. WISSEN

Verschiebung der Autorität, Auktorialität und Expertise vom Gerichtsexperten auf den Staatsanwalt

4.1 Einleitung: Ein ungewöhnliches Agitgericht aus Paragraphen und Gesetzestexten

Ein Autor namens M. Atraškevič publizierte Mitte der 1920er Jahre ein Agitgericht mit dem Titel *Gericht über einen Kasernendieb* (*Sud nad kazarmennym vorom*, 1926)¹. Auf den ersten Blick unterscheidet sich das Stück kaum von anderen Agitgerichten der Zeit: Angeklagt wird, wie der Titel sagt, ein Soldat der sowjetischen Armee, der nicht nur in grösseren Mengen Zucker und andere Esswaren, sondern auch Woldecken und warme Kleider aus einer Kaserne gestohlen hat. Das Diebesgut soll er an seinen Onkel, einen privaten Händler, verhökert haben. Überführt hat ihn ein anderer Soldat durch seine vorbildliche ›Zeugeninitiative‹²: Er stellte sich schlafend und konnte den Dieb so auf frischer Tat ertappen.

Auf den zweiten Blick zeigt sich in diesem Stück von 1926 jedoch eine entscheidende Differenz zu früheren Agitgerichten: Alleine auf den ersten vier Seiten des Gerichtsskriptes, auf denen der Gerichtsprozess eröffnet und die Anklageschrift verlesen werden, kommen sechs verschiedene Paragraphen nicht nur des geltenden Strafrechts, sondern auch des Strafprozessrechtes vor, die zusätzlich in ausführlichen Fussnoten erläutert werden. Diese detaillierte Aufführung und gar Erläuterung von Paragraphen ist für das Theatergenre in seiner früheren Phase ungewöhnlich, spielten doch kodifizierte Rechtstexte zumindest zu Beginn der 1920er Jahre kaum eine Rolle. Die Affinität zur Anwendung von Gesetzesparagraphen nimmt im Gerichtstheater – parallel zur Kodifizierung der Gesetze in der Sowjetunion – im Verlaufe der 1920er Jahre jedoch zu. Das Gerichtstheater wird so mehr

1 Atraškevič, M. *Sud nad kazarmennym vorom. Inscenirovka agitsuda*. Moskva, Leningrad 1926.

2 Die Überführungsmethode des anderen Soldaten wird im Stück nicht explizit Zeugeninitiative genannt, könnte aber als eine frühe Form einer solchen ›aktiven‹ Zeugenschaft bezeichnet werden. Vgl. dazu Kapitel 3 zu den Zeugenfiguren in den Agitgerichten.

und mehr auch zur Plattform für die Erprobung, Propagierung und Legitimierung neu kodifizierter Gesetze.

Bereits im Vorwort des Stücks wird diese Neuerung, also die strenge Orientierung an geltendem Recht, angekündigt und begründet:

»Man muss [...] anmerken, dass die heute in den Arbeitern- und Rotarmeeclubs aufgeführten Inszenierungen von Gerichten über verschiedene hässliche Erscheinungen des Lebens einen höchst wesentlichen Mangel aufweisen, nämlich dass der Aufbau und Ablauf des Gerichtsprozesses zuweilen absichtlich überhaupt nichts gemeinsam hat mit dem, was tatsächlich im sowjetischen Gericht passiert. Dieser Mangel wird in der vorliegenden Broschüre beseitigt. Die Inszenierung wird streng nach Prozessrecht durchgeführt und bildet alle Handlungen nach, die ein Gericht bei der Verhandlung eines beliebigen Straffalls ausführt und diese Handlungen werden durch die entsprechenden Artikel des Strafprozesskodexes der RSFSR begründet.«³

Weiter schreibt der Autor in der Inszenierungsanweisung, mit seiner Gerichtsinzenierung verfolge er eine doppelte Aufgabe (*dvustoronnaja zadača*): Erstens, den »Abszess des Diebstahls« im Alltag der Roten Armee aufzudecken und zweitens die Form des sowjetischen Gerichtsprozesses zu propagieren (*propagandirovat' formu sovetского sudoproizvodstva*).⁴ Mit der strengen Einhaltung und gleichzeitigen Propagierung der Gerichtsform auf der Bühne kommt auch die Frage ins Spiel, wie sehr das Gerichtstheater einem »echten« Gerichtsprozess gleichen soll. Atrășkevič vertritt hier eine dezidierte Meinung. Er schreibt, man müsse der Inszenierung eine Realität verleihen,

»[...] die dem Zuschauer keine Möglichkeit gibt, eine klare Linie zwischen Inszenierung und echtem Gericht zu ziehen. Damit eine solche Illusion erzeugt werden kann, muss die Theatralität sowohl aus den Gesprächen aller Teilnehmenden als auch aus dem gesamten Setting radikal verbannt werden. Nur dann erreicht die Inszenierung ihr Ziel.«⁵

3 Atrășkevič, *Sud nad kazarmennym vorom*, S. 3. »Нельзя, однако, не отметить, что ставящиеся сейчас в рабочих и красноармейских клубах инсценировки суда над различными уродливыми явлениями жизни страдают весьма существенным недостатком – произвольным построением и ведением судебного процесса, иногда не имеющим ничего общего с применяющимся в действительности в Советском суде. Этот недостаток устранен в издаваемой брошюре. Инсценировка строго выдержана в процессуальном отношении и жизненно воспроизводит все действия, которые совершает суд при разборе любого уголовного дела, основывая эти действия на соответствующих статьях Уголовно-Процессуального кодекса РСФСР.«

4 Ebd., S. 4.

5 Ebd., S. 5f. »Из этого нужно исходить при постановке агитсуда, сумев придать инсценировке реальность, не дающую зрителю возможности провести отчетливую грань между

Nicht nur die Bedeutung des Strafgesetzes und des Strafprozessrechts sowie der Ruf nach Verbannung der Theatralität aus dem Theater⁶ sind augenfällig im *Gericht über den Kasernendieb*, sondern anhand dieses Stückes lässt sich noch eine weitere Neuerung nachvollziehen. Es tritt anstatt eines unbestimmt bleibenden Anklägers eine neue Figur auf die Bühne des Gerichts: der Staatsanwalt (*prokuror*). Auffallend an der Figur des Staatsanwaltes in Atrășkevičs Stück ist neben ihrer Dominanz vor allem ihre direkte Verbindung zum Autor des Stücks. So schreibt Atrășkevič in der Fussnote zur Rede des Prokurors: »Veröffentlicht wird hier in voller Länge die stenographisch aufgezeichnete Rede, die ich am 3. März 1925 vor Gericht bei der ersten Aufführung des Agitgerichts im Haus der Roten Armee und Flotte in Leningrad hielt.«⁷

Die siebenseitige Rede des Staatsanwaltes, in der der Diebstahl des Kasernendiebes analysiert und schliesslich mit dem Paragraphen 180 b) des Strafgesetzbuches über Diebstahl abgeglichen wird, ist die aufgezeichnete Performance des Autors selbst. In der Staatsanwaltsrede kulminiert die allgemein in diesem Stück immer wieder penetrant zur Schau gestellte Kenntnis der sowjetischen Gesetzestexte, um deren Auslegung es im Agitgericht geht. Es weist alles darauf hin, dass Atrășkevič ein juristischer Experte war und seine Expertise sich in der Figur des Staatsanwaltes, die er selber »spielte«, manifestierte. Nicht verwunderlich ist, dass das Gericht im Skript auf die vom Verteidiger in einer knapp dreiseitigen Rede geforderte Milde nicht einsteigt und den Dieb am Ende des Stücks hart bestraft: zu einer unbedingten Haftstrafe von einem Jahr nach Paragraph 180 b). Die durch den Staatsanwalt verkörperte Expertise, die sich durch die Kenntnis der sowjetischen Gesetze und Regelwerke äussert, bleibt dabei die einzige »Expertise« in diesem Stück: Es fehlt im *Gericht über einen Kasernendieb* die sonst dominante Figur des sachkundigen Gerichtsexperten – zumeist eine Figur mit einem »objektiven« naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder statistischen Wissen.

инсценировкой и настоящим судом. Для создания этой иллюзии необходимо коренным образом изгнать театральность как из разговоров всех участвующих, так и из общей обстановки. Только тогда инсценировка достигнет своей цели.«

- 6 Mit dem Ruf nach einer Verbannung des Theaters und der Erzeugung einer Realitätsillusion im Agitgerichtstheater ist Atrășkevič 1926 nicht alleine, trotzdem markiert der Grossteil der Agitgerichte Mitte der 1920er Jahre (noch) klar das Theater. Atrășkevičs Auffassung des Genres ebnet dabei aber bereits den Weg hin zu einer gänzlichen Verwischung der Grenzen des Gerichtstheaters zwischen Realität und Fiktion Ende der 1920er Jahre und zum Übergang des Theaters in eine Schaujustiz zu Beginn der 1930er Jahre. Mehr dazu in weiteren Kapiteln dieser Arbeit und insbesondere im siebten und letzten Kapitel.
- 7 Ebd., S. 55. »Помещается целиком записанная стенографически речь, произнесенная мною перед судом 3 марта 1925 г. при первой постановке агитсуда в Доме Красной армии и флота в Ленинграде.«

Ausgangspunkt dieses Kapitels war die wiederholte Beobachtung dieses Phänomens: Die Expertenfigur, die noch in der Hochphase des Genres Mitte der 1920er Jahre eine sehr dominante Rolle innerhalb der Agitgerichte einnimmt, verschwindet gegen Ende der 1920er Jahre mehr und mehr aus dem Genre, während eine andere Figur auftaucht, die jäh an Wichtigkeit gewinnt: der Staatsanwalt. Das Verschwinden der Expertenfigur und das Auftauchen des Staatsanwaltes können dabei nicht unabhängig voneinander geschehen werden, so das Argument des folgenden Kapitels, sondern vielmehr haben wir es mit einer Verschiebung innerhalb des Genres zu tun. Es geht um die Verschiebung vom Wissens- und Machtmonopol von einer objektiv-wissenschaftlichen Expertenfigur hin zu einer Instanz einer zentralisierten Macht: zu der eng mit dem Gericht verflochtenen, das Gericht steuernden, anklagenden Staatsanwaltsfigur. Um diese Verschiebung mit allen ihren Implikationen geht es im folgenden Kapitel.

4.2 Wissen und Autorität: Die Figur des Gerichtsexperten

4.2.1 Mikroskopischer Blick, statistisches Wissen und auktoriale Stellung

Bevor der Staatsanwalt zur dominanten Figur in den Agitgerichten wird, sind Expertenfiguren in den Gerichtsstücken, die im Zuge der Aufklärungs- und Zivilisierungskampagnen insbesondere während der NEP-Zeit bis ca. Mitte der 1920er Jahre publiziert wurden, mitunter die wichtigsten Figuren.⁸ Rein vom Umfang ihrer Redezeit und dem Gewicht ihrer Beurteilung des Falles dominieren sie alle anderen Einzelfiguren. Je nach Thema des Agitgerichts sind die Expertenfiguren Agronome⁹, Ärzte¹⁰, Religionsexperten¹¹, Förster¹², Tierzuchtspezialisten oder Ve-

8 Den Experten habe ich bereits im Rahmen meiner Lizentiatsarbeit (unveröffentlicht) untersucht: Frölicher, Gianna. *Zeugenschaft und die Rolle des svidetel' (Zeugen) im Agitsud*. Zürich 2011. Ebenfalls kurz auf den Experten in den Agitgerichten wird eingegangen in: Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 61-83.

9 Vgl. Antonov, *Sud nad plochim krest'janinom*; Ulitin, M. N. *Sud nad trechpolkoj*. Gomel' 1925; Safonov, *Sud nad obščinoj*.

10 Vgl. Demidovič, Elizaveta Borisovna. *Sud nad polovoj raspuščennost'ju*. Moskva, Leningrad 1927 (Erstpublikation 1926); Lapin, K. und S. Stepanov. *Sud nad bacilloj kocha*. Inszenirovka. Moskva 1924; Sigal, Boris. *Das Gericht über den Trunkenbold (Inszenierung)*. Pokrowsk 1925; Sigal, Boris. *Sud nad Stepanom Korolevym. Posledstvija p'janstva*. Inszenirovka suda v 2-ch aktach. Moskva 1924; Sigal, *Sud nad graždanami Ivanom I Agafej Mitrochinyimi*; Sigal, *Sud nad mater'ju vinovnoj v rasprostranenii skarlatiny*; Sigal, Boris. *Sud nad babkoj-znacharkoj*; Sigal, Boris. *Sud nad Ivanom Lobačevym po obvineniju v p'janstve i chuliganstve*. San.-prosvet. Inszenirovka v dvuch aktach. Leningrad 1926.

11 Vgl. Rezvuškin, *Sud nad bogom*.

12 Vgl. Rosljakov, P. *Sud nad podžigatelem lesa*. Agit-inszenirovka k »dnju lesa«. Archangel'sk 1924.

terinär-Experten¹³ und, wie im Kapitel 3 zu den Zeugenfiguren dargelegt, fast durchwegs männlich¹⁴. Normalerweise – wenn sie nicht, wie in ebenjenem Kapitel gezeigt, als Zeuge in das Geschehen involviert ist – tritt die Figur des Experten in den Theaterstücken als nicht in den Fall involvierte, aussenstehende Instanz der Wissenschaft auf, die das Gericht (und vor allem das Gerichtspublikum) mit sachlichen Informationen, Fakten und Zahlen beliefert. Eine grosse Eigenheit des Agitgerichtstheaters ist es, dass die Experten als Instanzen eines »objektiven Wissens« als übergeordnete Figuren dargestellt werden. Sie sind im kontradiktorischen Prozess weder an die Position der Anklage, noch an die Position der Verteidigung gebunden. Ausserdem tritt in den allermeisten Stücken nur *ein* Experte auf, der in den Skripten fast immer namenslos bleibt – ein Verfahren, das, wie Elizabeth Wood schreibt, die mit dieser Figur verbundene allgemeine Unparteilichkeit und Objektivität unterstreichen soll¹⁵.

Die beiden Agitgerichtsautoren Speranskij und Manevič beschreiben 1925 im Vorwort zu ihrem Skript die Rolle der Expertenfigur folgendermassen:

»Der Auftritt des Experten hat [...] den Charakter einer populärwissenschaftlichen Vorlesung, als deren Resultat der Hörer eine definitive Antwort auf alle im Zusammenhang mit dem Prozess auftauchenden fachlichen Fragen erhalten sollte. Vom Darsteller dieser Rolle erfordern wir Deutlichkeit und Zugänglichkeit der Darstellungsweise, volle Vertrautheit mit der vor Gericht verhandelten Frage und die Fähigkeit, sein Wissen anderen weiterzugeben.«¹⁶

Der Experte hält also eine Art Vorlesung (*lekcija*) und beantwortet Fragen rund um die moralische oder lebenspraktische Frage, die in den Agitgerichtsstücken verhandelt wird. Gerade die Möglichkeit, dramatisches Gerichtstheater mit dem Genre der populärwissenschaftlichen Vorlesung, die im Zuge der Alphabetisierungs- und Aufklärungskampagnen der 1920er Jahre sehr verbreitet war, zu verbinden, heben die

13 Vgl. Frolov, A. E. *Sud nad svin'ej. P'sa v 3-ch dejstvijach dlja postanovki v narodnych domach, domach krest'janina i izbach-čital'njach*. Pokrovsk 1927.

14 Aus diesem Grund verwende ich im vorliegenden Kapitel in Bezug auf Experten und Staatsanwalt die maskuline Form, es sei denn, in einem Stück kommt explizit eine Expertin oder Staatsanwältin vor.

15 Wood, *Performing Justice*, S. 114.

16 Speranskij und Manevič, *Obščestvennyj sud nad pravleniem kooperativa*, S. 10. »Выступление эксперта носит [...] характер научно-популярной лекции, в результате которой у слушателя должен получиться определенный ответ на все возникающие в связи с процессом технические вопросы. От исполнителя этой роли мы должны требовать ясности и популярности изложения, полного знакомства с разбираемым на суде вопросом и умения передать свои знания другим.«

Autorinnen und Autoren immer wieder als Vorteil des Gerichtstheaters hervor.¹⁷ Wie Petrov und Vetrov in ihrer Broschüre *Wie man ein Agitgericht in der Lesehütte inszeniert* schreiben, bringen Agitgerichte in theatraler Form das zur Vollendung, was in der Aufklärungsarbeit gemacht wird:

»In seiner Arbeit macht der Politaufklärer immer dasselbe: er führt Gericht, er beurteilt aus kommunistischer Sicht alle möglichen Lebenserscheinungen und belehrt die Masse, die er betreut. Darin liegt auch die Bedeutung des Agitgerichts. Er ist eine Form, in der wir Lebenserscheinungen in der breitesten, anschaulichsten und vollständigsten Weise beurteilen.«¹⁸

Um die Beurteilung des Falles aus wissenschaftlicher Sicht geht es in den Expertenreden, die nicht selten die Form einer ›Vorlesung‹ annehmen und in den schmalen Agitgerichtsbrochüren mehr als 10-15 Seiten füllen. Doch nicht in erster Linie der Fall sollte aufgeklärt werden, sondern vielmehr das proletarische Publikum der Stücke. Dass sich die ›Vorlesung‹ nicht in erster Linie an die Figuren oder urteilenden Instanzen auf der Bühne, sondern vielmehr direkt an die Zuschauerinnen und Zuschauer richtet, zeigt sich unter anderem daran, dass die Gerichtspause oft für die Fortführung der Vorlesung oder für Fragen aus dem Publikum an den Gerichtsexperten genutzt wurde.

Expertenfiguren verfügten in den Gerichtstheaterstücken über verschiedene Formen von Wissen, wie folgender Ausschnitt einer Expertenbefragung aus dem *Gericht über sexuelle Unzucht (Sud nad polovoj raspuščenost'ju, 1926)* von der Ärztin und Sexualexpertin Elizaveta Demidovič in kondensierter Form offenbart. Der namenlos bleibende *ěkspert-vrač*, also Experten-Arzt, wird gegen Ende des Stücks vom Vorsitzenden und der Vorsitzenden zum Fall des 26-jährigen Metallarbeiter und Parteikandidat namens Vasil'ev befragt, der eines liederlichen Sexuallebens und der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten angeklagt wird:

-
- 17 Die Expertenlesung hatte in den Agitgerichten oft die Funktion, den verhandelten Fall einer auslegenden Lektüre zu unterziehen. Eine explizite Lektüre des Falles finden wir im *Gericht über einen Leser (Sud nad čitatelem, 1924)*, in dem verschiedene (fiktionalen) Bücherhelden vor Gericht gestellt werden. Als Gerichtsexperte tritt ein Literaturwissenschaftler auf, der zugleich Vorsteher des Literaturzirkels ist. Der Experte legt als vorbildhafter Leser seine Lektüre der Bücher dar und stellt die Frage, ob sich die Helden für die gute gesellschaftliche Sache hingegeben haben. Vgl. Andreev, *Sud nad čitatelem*.
- 18 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živaja gazeta v derevne*, S. 6. »На каждом шагу своей работы политпросветчик производит то же самое: производит суд, коммунистическую оценку всевозможных явлений жизни и учит тому же ту массу, которую он обслуживает. В этом состоит и значение агитсуда. Он является формой, в которой мы продельваем нашу оценку жизненных явлений в наиболее развернутом, наглядном, полном виде. [...] Мы же в нашем агитсуде имеем возможность передать весь этот материал в живых лицах, в показе живых картин.«

»Vorsitzender: Sagen Sie, Genosse Experte, hatte Vnučkina zu Recht Angst, sich bei Vasil'ev mit einer Geschlechtskrankheit anzustecken, obwohl er in den letzten Jahren, so wie es aussieht, überhaupt keinen Verkehr mit Prostituierten mehr hatte?

Experte: Völlig zu Recht. Die Statistik der II. Moskauer Fürsorgestelle für Geschlechtskrankheiten zeigt auf, dass in den letzten Jahren die Männer seltener Prostituierte aufsuchten und der prozentuale Anteil der Ansteckungen durch Prostituierte auf 30 % fiel. Dafür liegt der prozentuale Anteil der Ansteckungen von sogenannten freien Verbindungen bei 59; 70 % der Erkrankten bei der Fürsorgestelle für Geschlechtskrankheiten sind verheiratet. 68 % der Ansteckungen durch Geschlechtskrankheiten in der Familie erfolgen durch den Ehemann.

Vorsitzende (Frau): Und hat Vnučkina Vasil'ev zu Recht nicht zu dessen Tochter gelassen?

Experte: Auch hier hatte sie Recht. Kinder haben Mühe, mit dem Fehlen des Vaters umzugehen. Wenn dieser nur ab und zu auftaucht, stört das ihren Frieden.

Vorsitzende: Warum erkrankte Ida Kozlova nach dem Abort?

Experte: Offensichtlich steckte die unerfahrene Hebamme sie mit ihren Händen und Instrumenten an, ausserdem liess sie in der Gebärmutterhöhle das Köpfchen des Fötus, das dann begann, sich zu zersetzen. [...] Durch die Blut- und Lymphgefässe gelangten Mikroben ins Blut und verursachten eine Reihe Eiterherde im ganzen Körper.«¹⁹

Dieser kurze Ausschnitt aus der Expertenbefragung zeigt gleich mehrere Arten von Expertenwissen: Erstens verfügt die Expertenfigur über statistisches Wissen und kann daraus die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ablesen. Über ein solches statistisches Wissen verfügen sehr viele Expertenfiguren in den Agitgerichten. Die Zahlen und Statistiken abstrahieren die Informationen, machen sie

19 Demidovič, *Sud nad polovoj raspuščenost'ju*, S. 29. »Председатель. Скажите, тов. эксперт, права ли была Внучкина, что боялась получить венерическую заразу от Васильева, ведь он за последние годы, повидимому, совсем не имел сношений с проститутками? Эксперт. Совершенно права. Статистика II Московского венерологического диспансера указывает, что за последние годы мужчины стали реже пользоваться проституцией, и процент заражения от проституток пал до 30 %. Зато % заражений от так называемых свободных связей равен 59; 70 % больных вендиспансеров – женаты. Венерическая зараза в 68 % вносится в семью мужем. Заседатель (женщина). А права Внучкина, что не пускала Васильева к дочери? Эксперт. И здесь она права. Дети тяжело переносят отсутствие отца, и случайные его появления только нарушают их покой. Председатель. Почему болела Ида Козлова после аборта? Эксперт. Неопытная акушерка, очевидно, занесла ей заразу своими руками и инструментами, кроме того, оставила в полости матки головку плода, которая начала разлагаться. [...] По кровеносным и лимфатическим сосудам микробы попали в кровь и дали целый ряд гнойников по всему телу.«

aber gleichzeitig objektiv und potentiell nachzählbar, sichtbar und erklärbar.²⁰ Dabei verbinden die Zahlen und Statistiken den verhandelten Gerichtstheaterfall mit der aussertheatralischen Wirklichkeit, da sie den fiktionalen Einzelfall in einen gesellschaftlichen Gesamtkontext stellen. Zweitens verbindet der Experten-Arzt biologisches mit psychologischem Wissen: Vom Angeklagten geht nicht nur die Gefahr einer körperlichen Übertragung von Geschlechtskrankheiten aus, sondern ein Zusammentreffen des Vaters mit dem Kind kann sich darüberhinausgehend störend auf dessen Psyche auswirken. Drittens verfügt die Expertenfigur über den wissenschaftlich-mikroskopischen und »obduzierenden« Blick²¹: Sie sieht, was mit blossem Auge nicht sichtbar ist. Durch ihren Blick in die Gebärmutter und in die Blut- und Lymphgefässe kann sie die Bewegung der unsichtbaren Mikroben nachzeichnen und so die äusseren, sichtbaren Symptome der Krankheit auf eine missglückte Abtreibung zurückführen.

Der Gerichtsexperte kann also ganz unterschiedliche, entsubjektivierte Mikro- und Makroperspektiven einnehmen, die ihm einen objektiv-wissenschaftlichen Blick verleihen. Das Wissen wird also nicht nur vermittelt, sondern gleichzeitig werden durch die Art und Weise der Präsentation dieses Wissens Machteffekte erzeugt. Denn der Experte verfügt über Techniken des Sehens, die seinem Publikum nicht zur Verfügung stehen.

Zum Schluss des *Gerichts über sexuelle Unzucht* nimmt die Expertenfigur die Perspektive des Kollektivs ein und macht deutlich: Der Angeklagte hat mit seinem promiskuitiven Sexualleben nicht nur sich, den Frauen und deren Kindern geschadet, sondern stellt eine Last und Gefahr für »das gesamte Kollektiv« dar. Auf die Frage, was zum Verhalten des Angeklagten zu sagen sei, antwortet der Experten-Arzt Folgendes:

»Nur etwas, nämlich dass das Geschlechtsleben eines jeden nicht nur die Interessen des Mannes, der Frau und des Kindes betrifft, sondern sehr oft auch die Interessen anderer Bürger und natürlich immer die Interessen des Kollektivs als Ganzes. [...] Fremd sind ihm [dem Angeklagten, G. F.] die gesunden Grundzüge des Geschlechtslebens, die sogar für Tiere typisch sind. [...] Fremd ist ihm Treue, die sogar

20 Oder wie Theodore Porter in seinem Buch »Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life« schreibt, hat der Glaube an Zahlen auch mit Entscheidungsmacht zu tun, da der Anschein gemacht werden kann, dass etwas Aussenstehendes, Unparteiisches und Objektives entscheidet »A decision made by the numbers (or by explicit rules of some other sort) has at least the appearance of being fair and impersonal. Scientific objectivity thus provides an answer to a moral demand for impartiality and fairness. Quantification is a way of making decisions without seeming to decide.« Vgl. Porter, Theodore M. *Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life*. Princeton, New Jersey 1995, S. 8.

21 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 61-83.

für die allerstärksten, energievollsten Tiere, wie Löwen, Leoparden, Adler und viele mehr charakteristisch ist. [...] Vasil'ev trennt das Geschlechtsleben vom öffentlichen Leben und bemerkt nicht, dass ein unzüchtiges Geschlechtsleben ihn zur Erschlaffung und in den Zerfall treibt, wobei er nicht selten die Allerschwächsten von denen, mit denen er verkehrt, mit in den Untergang reisst.«²²

Der Experte argumentiert, dass aus Sicht des »Kollektivs als Ganzem« das »Geschlechtsleben« nichts Privates sein könne, da durch Promiskuität und deren Folgen nicht nur Arbeitskraft verloren gehe, sondern gleichzeitig durch die Verbreitung unsichtbarer Viren Mitmenschen ins Verderben getrieben würden.

Der Gerichtsexperte steckt die Norm ab, die mit dem »Natürlichen« verbunden wird und die schliesslich auch durch das Urteil des Gerichtsstücks bestätigt wird. Das Wissen der Expertenfigur zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es nicht nur für die Beurteilung des theatralen Gerichtsfalls Gültigkeit besitzt, sondern über das Theater hinaus Handlungsanleitung sein soll. Diese Norm findet sich bereits im Vorwort: Dort lobt Aron Zalkind, Psychiater und Autor des 1924 erschienenen berühmten Artikels »Die zwölf sexuellen Gebote des revolutionären Proletariats«, das *Gericht über sexuelle Unzucht*:

»Einen solchen Versuch, der es möglich macht, in einer lebendigen, szenischen Bühnenform das Wesen der hauptsächlichen Fragen der Sexualmoral zu durchdenken, kennen wir in der Literatur noch nicht. [...] Auf jeden Fall sind die Normen, die von der Autorin empfohlen werden, die allergesündesten für den besten Teil unserer proletarischen Jugend.«²³

Zalkind, der wenig später Vorsitzender der Abteilung Pädologie des Volkskommissariats für Bildungswesen wurde, macht keinen Hehl daraus, dass das Gerichtstheaterstück nicht »Normen« zur Diskussion stellt, sondern die Autorin – selbst eine Ärztin – durch das Stück »allergesündeste« Normen vermittelt.

22 Demidovič, *Sud nad polovoj raspuščenost'ju*, S. 30f. »Только одно, что половая жизнь каждого задевает не только интересы мужчины, женщины и ребенка, но очень часто и интересы других граждан и, конечно, всегда интересы коллектива в целом. [...] Ему чужды здоровые основы половой жизни, свойственные даже животным [...] Ему чужда верность, столь свойственная даже наиболее сильным, энергичным животным, как львы, леопарды, орлы и многие другие. [...] Василев как бы отделяет половую жизнь от общественной и не замечает, что распущенная половая жизнь толкает его к расслабленности и гибели, нередко увлекая в своем падении и наиболее слабых из тех, с кем он соприкасается.«

23 Ebd., S. 3. »Подобной попытки, дающей возможность в живой сценической, зрелищной форме продумать сущность основных вопросов половой морали, мы еще в литературе не имеем. [...] Во всяком случае те нормы полового поведения, которые рекомендуются автором, являются наиболее здоровыми для лучшей части нашей пролетарской молодежи.«

Dass die Autorin des *Gerichts über sexuelle Unzucht* selber Ärztin – und nicht etwa professionelle Schriftstellerin oder Literatin – ist, bildet keine Ausnahme. Gerade die Hygienegerichte, die ab 1922 und während der ganzen NEP-Zeit zur populärsten Form der Agitgerichte gehörten, wurden oft von medizinischen Fachpersonen verfasst, die zur vorrevolutionären Intelligenz gehört hatten und bereits in den Jahrzehnten vor der Revolution an Aufklärungskampagnen des »rückständigen Volkes« beteiligt gewesen waren.²⁴ Aber auch bei Agrargerichten oder Politgerichten gibt es grosse Parallelen zwischen Autorinnen und Autoren und Expertenfigur.

Die Gerichtsexpertenfiguren sind in den im Zuge von Aufklärungskampagnen aufgeführten Stücken gleichsam die in die Stücke vorverlagerte Autorenstimme und erinnern an auktoriale »Stellvertreterfiguren des biographischen Autors« im Theater, die Günther Mahal 1982 anhand von Bertolt Brechts Theater analysierte. Wie die von Mahal untersuchten Figuren, die die Intentionen und Autoritätsempfehlungen des Autors transportieren und »im Gegensatz zum ins Fiktionale ganz inkorporierten Erzähler des auktorialen Romans in doppelter Hinsicht ›expositorischer‹ und auf die aussertheatralische Wirklichkeit bezogener« sind, da sie auf die »alltägliche Lebenswelt des Publikums« zurückgreifen²⁵, stehen auch die Expertenfiguren in den Agitgerichten im Spannungsfeld von Inszenierung und Realität: Neben ihrer Funktion als »Stimmrohr« der Autorinnen und Autoren sollte die Rolle der Expertenfigur, wie etwa im 1926 erschienenen Ratgeber zur Inszenierung von Agitgerichten steht, »nie ›gespielt‹ werden«, vielmehr, so heisst es weiter, solle als Experte eine »wirklich sachkundige Person« hinzugezogen werden.²⁶ Im Idealfall konnte für diese Rolle etwa ein Arzt der örtlichen Sanitätsstation oder ein Agronom, der im Dorf bereits Vorlesungen zur neuen Felderwirtschaft gehalten hat, gewonnen werden, die dann auch in der Gerichtspause Fragen aus dem Publikum beantworten konnten.

In manchen Agitgerichten ufern die Expertenreden zu überlangen Exkursen aus. Teilweise wurden vermutlich ganze Expertenvorträge, die damals zu einem festen Bestandteil des Programms in den Arbeiterklubs gehörte, in die Agitgerichte integriert. Beispielsweise in Safonovs Agitgerichtsstück über die alte Dorfgeneration (*obščina*) von 1925 erstreckt sich der Vortrag des Experten im gedruckten Skript über mehr als sechzehn Seiten. Diesen Umstand rechtfertigt der Autor mit der Agitationskraft dieser Figur. Er merkt aber an, dass mit Unterstützung eines Agronomen gewisse Kürzungen am Text vorgenommen werden dürften.²⁷

24 Vgl. Wood, *Performing Justice*, S. 105–127 (Kapitel »Melodrama in the Service of Science«).

25 Mahal, Günther. *Auktoriales Theater – die Bühne als Kanzel*. Tübingen 1982, S. 54.

26 Vilenkin, *Kak postavit' agit-sud v izbe čital'ne*, S. 11. »Роль эксперта никогда не должна ›играться‹. В качестве эксперта всегда следует привлекать действительно сведущего человека.«

27 Vgl. Safonov, *Sud nad obščinoj*, S. 6.

4.2.2 Der Experte: Eine ›Figur‹ des 19. Jahrhunderts

Gerichtsexperten sind indes keine Erfindung des Gerichtstheaters: Expertengutachten wurden in der russischen Justiz schon im 19. Jahrhundert eingesetzt. Während vor den grossen Justizreformen Expertengutachten bloss schriftlich eingeholt wurden, etwa in der Form von Autopsieberichten²⁸, regelte in Russland ab 1864 die »Vorschrift zum Strafgerichtsverfahren« (*Ustav ugovnogo sudoproizvodstva*) in den Paragraphen 325–326 den Einsatz von Experten vor Gericht:

»325. Sachkundige werden in den Fällen eingeladen, wenn für das genaue Verständnis der im Fall anzutreffenden Umstände spezielles Wissen oder Erfahrung in der Wissenschaft, Kunst, Handwerk, Gewerbe oder einem gewissen Gebiet gebraucht werden. 326. Als Sachkundige können eingeladen werden: Ärzte, Pharmazeuten, Professoren, Lehrer, Techniker, Künstler, Handwerker, Kassenverwalter und Personen, die durch länger anhaltende Beschäftigung spezielle Erfahrung in einem gewissen Amt oder Gebiet haben.«²⁹

Die Experten lieferten ab 1864 nicht mehr nur ihr Gutachten ab, sondern wurden in den öffentlichen Prozessen mündlich befragt. Die Einführung von Sachkundigen in die Gerichtspraxis ist in Zusammenhang mit der grossen Popularität der Wissenschaften im ausgehenden 19. Jahrhundert in ganz Europa zu sehen. Den Einsatz von oft humanwissenschaftlich gebildeten, mit rechtlicher Sanktionsgewalt ausgestatteten Experten vor Gericht sieht der Historiker Raphael Lutz als Teil einer »Verwissenschaftlichung des Sozialen« in jener Zeit durch Disziplinen, die sich ihrem Selbstverständnis nach »naturwissenschaftlich« am Modell des »social engineering« orientierten.³⁰

Die liberale Elite der Jahrhundertwende wandte sich in grossen Zahlen Berufen wie Jurist oder Arzt zu und war dabei getragen von einem rationalistischen Glauben an die Macht der Wissenschaft, die imstande ist, die Welt zu formen und zu verwalten. Die Wissenschaft stand für die Reformisten der Jahrhundertwende sowohl für

28 Vgl. McReynolds, Louise. »Witnessing for the Defense«, S. 629.

29 *Ustav ugovnogo sudoproizvodstva* 20. Nojabrja 1864 g. auf der Website der Konstitution der Russischen Föderation, Link Geschichte. URL: [http://constitution.garant.ru/history/act1600-1918/3137/\[06.01.2020\]](http://constitution.garant.ru/history/act1600-1918/3137/[06.01.2020]) »325. Сведения люди приглашаются в тех случаях, когда для точного уразумения встречающегося в деле обстоятельства необходимы специальные сведения или опытность в науке, искусстве, ремесле, промысле или каком-либо занятии. 326. В качестве сведущих людей могут быть приглашаемы: врачи, фармацевты, профессора, учителя, техники, художники, ремесленники, казначеи и лица, продолжительными занятиями по какой-либо службе или части приобретшие особенную опытность.«

30 Lutz, Raphael. »Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), Nr. 2, S. 165–193, S. 167.

eine Möglichkeit der Kritik an den Zuständen in Russland als auch für die potentielle Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme.³¹ Mit der Mediatisierung und Popularisierung der öffentlichen Gerichtsprozesse nach den grossen Justizreformen begann im ausgehenden 19. Jahrhundert Expertenwissen aus den Gerichtsreden zu zirkulieren. Wie McReynolds schreibt, kamen viele Russinnen und Russen über den Gerichtssaal in Kontakt mit der modernen Wissenschaft, mit der Psychologie, Biologie und Soziologie. Das Gericht war also schon im 19. Jahrhundert ein Medium für neue wissenschaftliche Theorien, die dort ihre ganz konkrete Anwendung fanden.³² Laut McReynolds war die Praxis des Herbeiziehens von Experten vor Gericht, die psychologische und soziologische Gutachten verfassten, um den Grund für ein Verbrechen zu erklären, durch Dostoevskijs *Verbrechen und Strafe* (*Prestuplenie i nakazanie*, 1866) beeinflusst worden.³³ Zunehmend interessierte nicht nur die Frage, *ob*, sondern auch *warum* ein Verbrechen begangen wurde.

Der Glaube an die Wissenschaft war, wie Kenez schreibt, eng mit einem Aufklärungs- und Zivilisierungsnarrativ und der Mission von Sozialreformen und der Schaffung einer Zivilgesellschaft verbunden. Im Zentrum stand die Frage, wie das Wissen der Wissenschaft zu den Bauern und Arbeitern gebracht werden könne. Sowohl Liberale und als auch Marxistinnen und Marxisten zogen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis zu den 1920er Jahren Wissenschaft, Rationalität und Aufklärung als Legitimationsrahmen für ihre Transformationsprojekte herbei, die sich nicht nur auf die Veränderung der sozialen und ökonomischen Strukturen, sondern insbesondere auf eine Veränderung des Menschen selbst konzentrierten.³⁴

Unmittelbar nach der Oktoberrevolution kam es in Russland zu einer Allianz zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der neuen Macht: Die Idee, die Wissenschaft als Transformations- und Aufklärungsinstrument aus der Akademie in die Öffentlichkeit zu bringen, verband, wie James Andrews in seiner Monografie *Science for the Masses* beschreibt, die vorrevolutionären Wissenschaftler mit den Bolschewiki. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bekleideten im neuen Staat wichtige Ämter, ihre Ideen zirkulierten in Literatur und Presse und nahmen bedeutenden Einfluss in Parteidebatten, insbesondere wenn es um Fragen der »Aufklärung« der Bauern und Arbeiter ging.³⁵ Innerhalb des Programms der revolutionären Transformation im Zuge der grossen Aufklärungs- und Hygienekampagnen der 1920er Jahre hatten wissenschaftliche Experten

31 Beer, Daniel. *Renovating Russia. The Human Sciences and the Fate of Liberal Modernity 1880-1930*. Ithaca 2008, S. 11f.

32 Vgl. McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 624 und 643.

33 Vgl. ebd., S. 631.

34 Kenez, Peter. *The Birth of the Propaganda State. Soviet Methods of Mass Mobilization, 1917-1929*. Cambridge 1985, S. 5 und S. 26.

35 Andrews, James T. *Science for the Masses. The Bolshevik State, Public Science, and the Popular Imagination in Soviet Russia, 1917-1934*. Texas 2003, S. 6, 15, 44f.

eine Schlüsselrolle. Expertinnen und Experten sollten Analphabetismus, Religiosität und Aberglauben durch ihre Aufklärungskampagnen eliminieren. Dabei stand die Transformation des individuellen Verhaltens im Fokus dieser Kampagnen.³⁶ Wie Wood in Anlehnung an Stephen Frank schreibt, glich dieses Zivilisierungsprojekt der vorrevolutionären Intelligenz einer »internen Kolonisation«, die dann in der postrevolutionären Zeit unter anderem in Form der auf Hygieneaufklärung ausgerichteten Agitgerichte fortgeführt wurde.³⁷ Die wichtige Stellung der wissenschaftlichen Expertise in der postrevolutionären Gesellschaft floss auch in das 1922 kodifizierte neue Strafprozessrecht (*Ugolovno-processual'nyj kodeks RSFSR*) ein: An der Gerichtsexpertise wurde festgehalten.

4.2.3 Das Verschwinden des Gerichtsexperten aus dem Gerichtstheater

Ab Mitte der 1920er Jahre fällt im Gerichtstheater auf, dass der wissenschaftliche Gerichtsexperte als Figur mehr und mehr an Wichtigkeit verliert oder in den Stücken gänzlich fehlt. Für das Fehlen der zuvor so zentralen Figur geben einige Autoren konkrete Gründe an. Petrov und Vetrov schreiben in ihrem Ratgeber zur Inszenierung von Agitgerichten 1926 zu den »Experten« Folgendes:

»Darsteller mit einer solch wunderlichen Bezeichnung kann man in vielen gedruckten Agitgerichten finden. [...] Aber wir denken, dass es nicht nötig ist, Experten in die Agitgerichte einzubauen. Erstens können örtliche Spezialisten (Agronomen, Ärzte, Veterinäre u.a.) nicht immer für die Gerichtsinszenierungen gewonnen werden und man kann sie bei weitem nicht überall finden, zweitens verstehen unsere Zuhörer kaum, warum in der Hälfte des Gerichts plötzlich ein Arzt auftritt und anfängt eine Vorlesung über die Schädlichkeit von Alkohol zu halten.«³⁸

Die Autoren Petrov und Vetrov lassen nicht viel Positives an der Figur des »Experten«, sie nennen aber auch ganz praktische Gründe, warum der Einsatz von »örtlichen Spezialisten« nicht immer einfach sei. Die Marginalisierung der Expertenfigur

36 Vgl. Beer, *Renovating Russia*, S. 171f.

37 Frank, Stephen P. »Confronting the Domestic Other: Rural Popular Culture and Its Enemies in Fin-de-Siècle Russia«, in: Frank, Stephen P. und Mark D. Steinberg (Hg.). *Cultures in Flux: Lower-Class Values, Practices and Resistance in Late Imperial Russia*. Princeton 1994, S. 74-107, zit.n.: Wood, *Performing Justice*, S. 108.

38 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živaja gazeta v derevne*, S. 23f. »Исполнителя с таким мудреным названием можно найти во многих печатных агитсудах. [...] Но в агитсудах мы считаем введение экспертов необязательным. Во-первых местные специалисты (агрономы, врачи, ветеринары и пр.) не всегда могут быть привлечены к постановкам судов, да и далеко не всюду они найдутся; во-вторых, слушатели наши с трудом разберут, почему в середине суда вдруг выступил врач и стал читать лекцию о вреде пьянства.«

im Gerichtstheater Ende der 1920er Jahre ist jedoch nicht nur auf organisatorische Probleme zurückzuführen. Und es ist auch keine rein innertheatralische Entwicklung. Vielmehr sah sich die wissenschaftliche Elite der frühsowjetischen Zeit, die massgeblich an den Aufklärungs- und Hygienekampagnen während der NEP-Zeit beteiligt war und die Gerichtstheaterstücke Mitte der 1920er Jahre – nicht zuletzt als Autorinnen und Autoren – prägte, Ende der 1920er Jahre massiven Attacken ausgesetzt. Bekleidete die Intelligenz, die noch zu grossen Teilen aus der vorrevolutionären intellektuellen Elite hervorgegangen war, zu Beginn der 1920er Jahre viele wichtige Ämter in der neuen sowjetischen Gesellschaft und konnte relativ ungestört forschen und arbeiten, so kam sie insbesondere nach dem Šachty-Prozess Anfang 1928 unter Beschuss.³⁹

Expertenfiguren als Vertreter ebendieser wissenschaftlichen Intelligencija wurden zur Zeit des ersten Fünfjahresplans so auch endgültig aus dem Gerichtstheater verbannt. Mit ihnen verschwand auch der Zweck der Stücke, die sich zur NEP-Zeit noch vornehmlich in den Dienst einer allgemeinen Volksaufklärung und der Vermittlung eines neuen rationalen Wissens gestellt hatten.⁴⁰

4.3 Neue Macht vor Gericht: Der Staatsanwalt als ›Experte‹

4.3.1 Neue Experten und Erstarkung der Staatsanwaltschaft

Die Expertenfigur verschwindet im Gerichtstheater nicht ersatzlos, vielmehr verschiebt sich das Expertenwissen des Gerichtsexperten auf eine Figur, deren Erstarkung sich im Verlauf der 1920er Jahre im Gerichtstheater förmlich beobachten lässt: den Staatsanwalt auf der Seite der Anklage. Petrov und Vetrov benennen diese Verschiebung in oben zitiertem Ratgeber ganz explizit. Sie raten zu folgendem Vorgehen: »Wenn sich ein örtlicher Arzt oder Agronom einverstanden erklärt, im Gericht aufzutreten, so ist es viel besser, ihm die Position des Anklägers oder des Verteidiger-

39 Vgl. Andrews, *Science for the Masses*, S. 135.

40 Das Verschwinden der Wissenschaft als aufklärerische Kraft entspricht den Anforderungen des Ersten Fünfjahresplanes. Denn im Zuge der durch den Plan angestossenen forcierten Industrialisierung, der Entkulakisierung und Zwangskollektivierung veränderte sich auch das von den Wissenschaftlern geforderte zu vermittelnde Wissen, das sich nun auch in den Dienst der sich entwickelnden Wirtschaft und Industrie zu stellen hatte. Gefragt war deswegen nun ein rein utilitaristisches, im Sinne der forcierten Industrialisierung anwendbares und nicht auf allgemeine Aufklärung abzielendes Wissen. Vgl. Andrews, *Science for the Masses*, S. 173.

gers zuzuweisen[...].⁴¹ Expertenwissen und Wissensautorität – von realen Personen in das fiktionale Theater hineingetragen – sind nun also an anderer Stelle gefordert: auf der Seite der Anklage oder seltener Verteidigung, je nach Fall und erwünschtem Urteil. Der Ruf nach dem Einsatz echter Experten in der Funktion des Anklägers oder Verteidigers findet sich in den späten Agitgerichten immer wieder. Während jedoch Experten-Verteidiger höchst selten sind, so finden sich viele Experten-Ankläger bzw. Experten-Staatsanwälte.

Ähnlich wie das Verschwinden der Gerichtsexpertenfigur aus dem Gerichtstheater lässt sich auch die Erstarkung der Figur des Staatsanwaltes nicht als rein innertheatralische, sondern vielmehr als gesamtgesellschaftliche Entwicklung erklären. Der Prozess der Formierung einer mächtigen Prokuratur, der seinen Kulminationspunkt während der Grossen Schauprozesse der 1930er Jahre in der Figur des Generalstaatsanwaltes fand, wurde im Verlauf der 1920er Jahre durch verschiedene Reformen des Justizsystems vorangetrieben.

Unmittelbar nach der Revolution war dieser Prozess noch undenkbar: Die in Russland von Peter I gegründete Staatsanwaltschaft galt als Hüterin der zaristischen Gesetze und damit als Machtinstrument der vorrevolutionären Elite.⁴² Erst mit Beginn der NEP setzte sich mehr und mehr die Idee einer »revolutionären Gesetzlichkeit« (*revolucionnaja zakonnost'*)⁴³ gegenüber dem alleinigen »revolutionären Rechtsbewusstsein« durch.⁴⁴ Michail Kalinin, formelles Staatsoberhaupt Sowjetrusslands und später der Sowjetunion, formulierte das veränderte Rechtsverständnis 1922 folgendermassen: »Bis zum jetzigen Zeitpunkt existierte nur eine Einstellung zum Recht: Was auch immer nicht der Stärkung der sowjetischen Macht diene, sollte zerstört werden. Aber jetzt haben sich die Zeiten geändert. Unsere grosse Aufgabe ist es, das Volk zum Lesen des Gesetzes zu bewegen.«⁴⁵ So wurde

41 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živaja gazeta v derevne*, S. 24. »А если местный врач или агроном согласится выступить в суде, то гораздо лучше будет поручить ему обязанности обвинителя или защитника [...]«

42 Alle Autorinnen und Autoren, die in den 1920er und 1930er Jahren über die sowjetische Staatsanwaltschaft schreiben, betonen, dass die Prokuratur seit ihrer Gründung 1722 unter Peter I. bis zur Revolution als wichtiger Teil des zaristischen Systems der Machterhaltung der Zaren diene und allen »Werkstätigen« verhasst gewesen sei. Vgl. etwa Karpov, V. und S. Prigorov. *Sovetskaja prokuratura i revoliucionnaja zakonnost' na mestach*. Samara 1925, S. 4f.; Vyšinskij, Andrej. *Sovetskaja prokuratura i ee zadači*. Moskva 1934, S. 5f.

43 Revolutionäre Gesetzlichkeit/Gesetzmässigkeit/Legalität (*revolucionnaja zakonnost'*) umfasste nicht etwa nur die Idee von kodifizierten Gesetzen und wurde so auch von Rechtsnikhilenisten wie Krylenko vertreten.

44 Vgl. Kossmann, *Die Stimme des Souveräns und die Schrift des Gesetzes*, S. 163.

45 Zitat vom »Vierten allrussischen Treffen der sowjetischen Justizfunktionäre« (*»Četvertyj Vserossijskij sezd dejatelej sovetskoj justicij«*) in Moskau 1922, zit.n. Abdulin, *Sudebnoe upravlenie v rossijskoj federacii (1917-1990gg.)*, S. 143. »До настоящего момента существовал только один подход к праву: что бы ни стояло на пути укрепления советской власти, оно должно

1922 eine eigene – wie alle anderen Bereiche der Justiz vorerst nicht professionelle – sowjetische Staatsanwaltschaft gegründet. Sie hatte dafür zu sorgen, dass die neu kodifizierten Gesetze, die nun die Interessen der Arbeiterinnen und Bauern schützen sollten, befolgt werden. Erst nach und nach gewann das neue sowjetische Organ jedoch an Einfluss und Macht.⁴⁶

Aufgabe der neu gegründeten Staatsanwaltschaft war es unter anderem, Arbeiterinnen und Bauern als öffentliche Ankläger in Strafprozessen zu gewinnen, wie es in einer Informationsbroschüre mit dem Titel *Was ist ein Staatsanwalt und wie sieht seine Arbeit im Dorfaus?* (*Kto takoj prokuror i ego rabota v derevne*, 1926) heisst:

»Nicht nur der Staatsanwalt kann vor Gericht die Anklage vertreten. Wir haben schon zu Beginn gesagt, dass die Sowjetische Macht alle Anstrengungen unternimmt, um alle Werktätigen in die Führung des proletarischen Landes, in den Aufbau des neuen Lebens einzubeziehen, gemäss den Geboten unseres grossen Lehrers und Weltführers aller Werktätigen, V. I. Lenin: Jede Köchin zu lehren, den Staat zu regieren. Die Sowjetische Macht lässt die fortgeschrittenen Arbeiter und Bauern als öffentliche Ankläger am Gericht teilnehmen. Zuständig für deren Gewinnung und für die Vorbereitung auf die Teilnahme bei Gericht ist ebenfalls der Staatsanwalt.«⁴⁷

Jede volljährige und »werktätige« Person konnte also im Strafgerichtsprozess die Seite der Anklage (und damit des Staates) verstärken. Ab Ende der 1920er Jahre wurde die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Justizreformen erneut gestärkt – ein Prozess, der in den 1930er Jahren insbesondere im Zuge der Professionalisierung des gesamten Justizsystems⁴⁸ sowie einer erneuten Stärkung der »revolutionären Ge-

было быть уничтожено. Но теперь времена изменились. Нашей великой задачей является сделать так, чтобы народ почитал закон.»

46 Vyšinskij betont die Bedeutung der »Verordnung zur Gerichtsorganisation der UdSSR und der benachbarten Republiken« von 1924 für die Stärkung (und Zentralisierung) der sowjetischen Staatsanwaltschaft. Vgl. Vyšinskij, *Sovetskaja prokuratura i ee zadači*, S. 34.

47 Mokeev, Viktor. *Kto takoj prokuror i ego rabota v derevne*. Moskva 1926, S. 53. »Поддерживать на суде обвинение может и не только прокурор. Мы еще вначале говорили, что Советская власть употребляет всяческие усилия, чтобы привлечь к делу управления пролетарской страны, к строительству новой жизни всех трудящихся, следуя заветам нашего великого учителя и мирового вождя всех трудящихся В. И. Ленина: научить каждую кухарку управлять государством. Советская власть привлекает к участию в суде передовых рабочих и крестьян в качестве общественных обвинителей. Привлечение их к этой работе и подготовка их к участию в суде также лежит на обязанности прокурора.«

48 In dieser Zeit wurden wieder viele Rechtsfakultäten und Institute neu gegründet, wo ein neuer juristisch gebildeter Nachwuchs und mit ihm auch professionelle Anwälte herangezogen werden sollten. Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 172f.

setzlichkeit« fortgesetzt wurde.⁴⁹ Das Recht wurde in der Idee der »revolutionären Gesetzlichkeit«, wie Eugene Huskey aufzeigt, zu einem wichtigen Instrument in der Hand des Staates – der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als Widerspruch zur Idee des Kommunismus gesehen wurde – stilisiert.⁵⁰ Staatsanwälte spielten als Hüter dieser Gesetzlichkeit eine äusserst wichtige Rolle: Das ganze Justizwesen wurde auf eine mächtige Staatsanwaltschaft ausgerichtet, die den Staat und die Gesellschaft vor »Angriffen« schützen sollte, während die Verteidiger eine formal eng definierte Rolle hatten.

An der erst im Verlauf der 1920er Jahre in die Agitgerichte eingebauten Figur des Staatsanwaltes lässt sich dieser Prozess beobachten. Sie wird insbesondere ab 1928 in den Agitgerichtsstücken, die im Zuge der Zwangskollektivierungs- und Entkulakisierungskampagnen verfasst wurden, zur dominanten Hauptfigur der Stücke.⁵¹ Mit der Verschiebung des Wissensmonopols und der autoritativen Perspektive vom Gerichtsexperten auf diese neue Figur verändert sich das gesamte Gerichtsdispositiv. Es entsteht eine Figur einer zentralisierten Macht, die Stimme des Staates, des Volkes und des Gerichts zugleich vorgibt zu sein.

4.3.2 Der Staatsanwalt: Kenntnis von der sowjetischen Gesetzlichkeit und Sichtbarmachen von Verbrechen

Mitten in der Entkulakisierungs- und Zwangskollektivierungskampagne publizierte der Autor Boris Andreev, der in den 1920er Jahre mehrere Agitgerichtsszenarien herausgegeben hat, eine Agitgerichtesammlung mit dem Titel *Für die Erhöhung des Ernteertrages und die Kollektivierung der Landwirtschaft (Za pod"ëm urožajnosti i kollektivizaciju sel'skogo chozjajstva, 1929)*⁵². Bereits der Titel zeigt, dass die darin enthaltenen Stücke unverkennbar in Zusammenhang mit den Zwangskollektivierungskampagnen Ende der 1920er Jahre stehen. Im ersten Stück *Gericht über die Agrargesellschaft (Sud nad zemel'noe obščestvo)* werden der Vorsitzende eines Dorfsowjets sowie ein so-

49 Insbesondere das Dekret vom 25. Juni 1932 »Über revolutionäre Gesetzlichkeit« (»O revoljucionnoj zakonnosti«) weitete die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft erneut aus. Andrej Vyšinskij, selber später Hauptankläger in den Moskauer Schauprozessen, lobte dieses Dekret 1934 in seinem Buch »Die sowjetische Staatsanwaltschaft und ihre Aufgaben«. Vgl. Vyšinskij, *Sovetskaja prokuratura i ee zadači*, S. 35.

50 Huskey, Eugene. »A Framework for the Analysis of Soviet Law«, in: *Russian Review*, Vol. 50, No. 1 (1991), S. 53-70, hier S. 60.

51 Als Beispiele sind folgende Publikationen zu nennen: Andreev, Boris Petrovič. *Za pod"ëm urožajnosti i kollektivizaciju sel'skogo chozjajstva*. Moskva, Leningrad 1929; Indenbom, *Agrosudy*, 1929; Grigor'ev, *Sud nad dezertirovom pochoda za urožaj*, 1929.

52 Andreev, Boris Petrovič. *Za pod"ëm urožajnosti i kollektivizaciju sel'skogo chozjajstva*. Moskva, Leningrad 1929.

genannter Kulak »der systematischen Verletzung des Bodengesetzes nach Artikel 7 und 61«⁵³ angeklagt.

Andreev schreibt schon im Vorwort zu seiner Broschüre, dass es eine Expertise vor Gericht unbedingt brauche und einer Person anvertraut werden soll, »die sich speziell in dieser Frage auskennt, zum Beispiel ein Agronom«⁵⁴. Der »Experte« in allen Stücken in Andreevs Broschüre ist der »staatliche Ankläger«: Im ersten Stück wird er als »regionaler Agronom Genosse Pavlov« eingeführt. Verstärkt wird der staatliche Ankläger durch einen zweiten »öffentlichen Ankläger«, einen »Vertreter der städtischen Arbeitergesellschaft für das Bündnis von Stadt und Land«.⁵⁵

Nicht nur findet sich damit die Expertise auf der Seite der Anklage, die zudem gedoppelt wird, vielmehr fehlt in diesem Stück die Seite der Verteidigung gänzlich – ein Phänomen, auf das im folgenden Kapitel zur Figur des Verteidigers noch eingegangen wird.

Der staatliche Experten-Ankläger, der Agronom Pavlov, tritt mit einer an die ausufernden »Vorlesungen« von Expertenfiguren erinnernden, knapp neunseitigen Rede auf. »Klassisches« agronomisches Expertenwissen, ein Wissen der effizienten Felderwirtschaft oder der Schädlingsbekämpfung, wie es die Gerichtsexperten-Agronomen in früheren Agitgerichten vermittelten, fehlt jedoch in diesem Stück. Vielmehr ist der staatliche Ankläger ein Experte für die Entlarvung von Kulaken. Um seine Beurteilung des Falles zu untermauern, spricht der Ankläger in Andreevs Agitgericht fast durchwegs in der »Wir-Form«. Dabei rekurriert das »Wir« auf ein unbestimmt bleibendes Kollektiv, gegen das sich die Tätigkeit des Kulaken und seines Mittäters gerichtet haben soll.

»Ich sage, dass wir in jenem Moment, wo die Partei und die sowjetische Macht einen erbitterten Kampf für die Säuberung des sowjetischen Apparats von fremden Elementen, gegen die Verbiegung der Klassenlinie führen, nicht dulden können, dass Vorsteher der Dorfräte sich Kulaken an den Rock hängen. [...] Unsere ganze Öffentlichkeit, die ganze Energie, unsere ganze Arbeit im Dorf muss sich gegen den boshaften Einfluss von solchen Puzikovs [Name des Kulaken] richten.«⁵⁶

53 Ebd., S. 8.

54 Andreev, *Za pod"ëm urožajnosti*, S. 4 (Stück: *Sud nad zemel'nym obščestvom*). »Экспертиза на суде необходима. Она должна быть возложена на человека, специально изучившего данный вопрос, – к примеру, агронома.«

55 Ebd., S. 8.

56 Andreev, *Za pod"ëm urožajnosti*, S. 30. »Я заявляю, что в момент, когда партия и советская власть ведут жестокую борьбу за очищение советского аппарата от чуждых элементов, против искривления классовой линии, – мы не потерпим, чтобы председатели сельсовета плелись в хвосте у кулаков. [...] Вся наша общественность, вся энергия, вся наша работа в деревне должны быть направлены против зловредного влияния таких Пузиковых [...].«

Dabei referiert das unbestimmte ›Wir‹ nicht nur auf die Staatsmacht, sondern schliesst die ganze Dorfbevölkerung und mit ihr das anwesende (Theater-)Publikum potentiell mit ein. Puzikov, der Kulake, wird durch die Verwendung seines Eigennamens im Plural – ein beliebtes rhetorisches Mittel in den Agitgerichten zur Exemplifizierung – entindividualisiert und zu einem ›Phänomen‹ gemacht, das es zu bekämpfen gilt.⁵⁷ Anstatt sich auf kodifizierte Rechtstexte zu beziehen, wie dies der Staatsanwalt im eingangs zitierten Agitgericht über einen Kasernendieb tut, bezieht sich der Staatsanwalt in diesem Agitgericht auf die Parteilinie, die Klassenlinie und die Devisen des Fünfjahresplanes.⁵⁸ Der Ankläger rekapituliert in seiner propagandistischen Rede die hauptsächlichen Ziele und bisherigen Erfolge der forcierten Industrialisierung und landwirtschaftlichen Kollektivierung:

»Das Sowjetland ist unbeirrt auf die Bahn der Industrialisierung aufgestiegen, auf die Bahn eines gesteigerten Baus von Fabriken und Betrieben und einer Vergrößerung der bereits bestehenden Betriebe, auf die Bahn einer breiten Ausrüstung der Landwirtschaft mit verfügbaren landwirtschaftlichen Maschinen. Der durch den letzten Allunionskongress der Sowjets angenommene Fünfjahresplan zur Entwicklung der Landwirtschaft der UdSSR fasst bedeutendste Aufgaben zur Industrialisierung, zur Entwicklung des Sowjetlandes und zum sozialistischen Umbau der Landwirtschaft. Erfolgreich umsetzen können wir diesen Fünfjahresplan [...] nur in dem Fall, wenn neben der schnellen Entwicklung der Industrie auch unsere Landwirtschaft entwickelt und auf sozialistische Art umgebaut wird.«⁵⁹

57 Mehr dazu vgl. Kapitel 6 zur Angeklagtenfigur.

58 Das Fehlen von klaren Referenzen auf kodifiziertes Recht korrespondiert damit, dass die Zeit zwischen 1928 und 1932 als eine Zeit des verstärkten Rechtsnihilismus nach der grundsätzlich rechtspositivistischen Phase der NEP gesehen wird. Jedoch zeigen die Agitgerichte auch, dass der Rechtsnihilismus zur Zeit der Kampagnenjustiz und der Zeit der Entkulakisierung und Zwangskollektivierung bereits in den sogenannten Dirigismus der 1930er Jahre weist, für den charakteristisch ist, dass die marxistisch-rechtsnihilistische Position, die von einem Absterben des Staates und des Rechtes als Überbau und Repressionsinstrumente ausging, gänzlich verworfen wurde und Gesetze bzw. Gesetzlichkeit die zentralistische Staatsmacht stabilisieren sollten. Vgl. Huskey, »A Framework for the Analysis of Soviet Law«.

59 Andreev, *Za pod'ëm urožajnosti*, S. 24f. »Советская страна твердо встала на путь индустриализации, на путь усиленного строительства новых фабрик и заводов и расширения существующих, на путь широкого снабжения сельского хозяйства наличными сельскохозяйственными машинами. Принятый последним всесоюзным съездом советов пятилетний план развития народного хозяйства СССР намечает крупнейшие задачи по индустриализации советской страны и по развитию и социалистическому переустройству сельского хозяйства. Выполнить успешно этот пятилетний план [...] мы сумеем только в том случае, если наряду с быстрым развитием промышленности будет развиваться и перестраиваться на социалистический лад и наше сельское хозяйство.«

Das Entwicklungsgesetz des Fünfjahresplans ersetzt das durch den früheren Gerichtsexperten vertretene aufklärerische Entwicklungsnarrativ, das den unwissenden und ungebildeten Angeklagten zu transformieren suchte. Das Transformationsnarrativ bezieht sich nun gänzlich auf Industrie und Landwirtschaft. Angeklagt sind Ende der 1920er Jahre fremde oder feindliche »Elemente«, die den Entwicklungsplan »sabotieren«, und diese gilt es folglich zu beseitigen – so argumentiert der Ankläger. Dabei ist der Ankläger derjenige, der den Angeklagten als »Klassenfeind« vor Gericht entlarvt:

»Trotz aller seiner Tricks und Kniffe ist es ihm nicht gelungen, sein wahres Gesicht zu verbergen. Ziemlich deutlich hat er sich gegen die Kollektivierung, gegen die Melioration, gegen die Armenorganisationen; gegen sämtliche sowjetische Institutionen auf dem Dorf ausgesprochen. Vor uns wird ganz und gar deutlich unser Klassenfeind sichtbar.«⁶⁰

Auch der Staatsanwalt kann also Unsichtbares sichtbar machen, nicht aber durch den mikroskopischen Blick des naturwissenschaftlichen Experten, sondern durch den sprachlichen Akt der Entlarvung des Klassenfeindes oder Kulaken. Gleichzeitig ist – wie im Kapitel 6 zum Angeklagten noch ausgeführt wird – auch der Beweis für das Verbrechen ein sprachlicher: Der Kulak hat sich vor Gericht gegen die Sowjetunion ausgesprochen, was seine feindliche Einstellung gegenüber dem Staat gezeigt hat. Er ist hier der Inbegriff einer Figur, die es nicht aufgrund von (sichtbaren) Gesetzesverstößen, sondern aufgrund ihrer als antigesellschaftlich zu entlarvenden Einstellung zu exponieren gilt.

Im Gegensatz zum eingangs zitierten *Gericht über einen Kasernendieb* von 1926 geht es hier nicht (mehr) um die Vermittlung eines umfänglichen (juristischen) Wissens der neuen kodifizierten Rechtstexte. Trotzdem dreht sich die ganze Rede des Anklägers stets um die Frage, was in der Gesellschaft »geduldet« wird und was »mit der ganzen Härte der sowjetischen Gesetzlichkeit« angegangen werden muss. Exemplarisch wird im Gerichtstheaterstück die Überwachung, Demaskierung und Verurteilung von klassenfeindlichen Elementen nachgestellt, zur Abschreckung

60 Andreev, *Za pod"ëm urožajnosti*, S. 29. »Наиболее характерным является выступление второго обвиняемого – представителя кулацких слоев [...]. Он очень ярко выражает настроения кулацкой части общества. Им – тем хуже, тем лучше. [...] Несмотря на все хитрости и уловки гр. Пузикова, ему не удалось скрыть свое истинное лицо. Он довольно четко высказался против коллективизации, против мелиорации, против организации бедноты; против всей советской общественности на селе. Перед нами совершенно отчетливо виден наш классовый враг.«

und Warnung der Zuschauerinnen und Zuschauer.⁶¹ Diese Warnung spricht als Erster der Staatsanwalt am Ende seiner Rede aus, gerichtet an die fiktionale Dorfbevölkerung, aber zweifellos auch an die anwesenden Theaterzuschauerinnen und -zuschauer:

»All das Negative, das durch den heutigen Gerichtsprozess festgestellt wurde, muss in der ganzen Härte der revolutionären Gesetzlichkeit verurteilt werden. Mit den Kulaken – das ist eine spezielle Angelegenheit, aber das Gericht muss die tatsächlich werktätige Bevölkerung der Gemeinschaft in aller Strenge warnen.«⁶²

Die »revolutionäre Gesetzlichkeit« stellt der Staatsanwalt in diesem Entkulakisierungs-Agitgericht als Waffe dar, mit der das Gericht gegen Kulaken vorgeht. Es scheint, dass es nur eine Perspektive, einen Zugriff auf das Gesetz gibt, und zwar denjenigen des Staatsanwaltes. Der Staatsanwalt spricht nicht nur aus der Perspektive des Staates, sondern er spricht auch im Namen des Gerichts. Damit offenbart er den Zusammenschluss von Staatsanwaltschaft und Gericht, Ankläger und Richter zu einer Gewalt, die sich in der Figur des Staatsanwalts zunehmend vereint. Nikolaj Krylenko, selber ab 1931 Generalstaatsanwalt der Sowjetunion und Hauptankläger in zahlreichen Schauprozessen, bewertete 1934 die nicht vorhandene Trennung von Staatsanwaltschaft und Gericht geradezu als Zeichen, dass ein Gericht gut arbeite. Denn die Aufgabe des Staatsanwalts sei die Kontrolle des Gerichts in der Verfolgung einer klaren Linie (*obščaja linija*) der Gerichtspolitik.⁶³

Die Staatsanwaltschaft sei zum Schutz der revolutionären Gesetzlichkeit gegründet worden, als »die Kanonen zu schweigen und das Gesetz zu sprechen anfang«, heisst es 1926 in einer Informationsbroschüre zur Staatsanwaltschaft.⁶⁴ Aus diesem Satz, der Mitte der 1920er Jahre die Verbindung zwischen der Gründung der Staatsanwaltschaft und der Wahrung von Gesetzlichkeit antönen sollte, lässt sich rückblickend die Monologizität herauslesen: Das Gesetz wird nicht (aus verschiedenen Blickwinkeln) ausgelegt, sondern es selbst spricht – nur aus einer Richtung. Und diesen Monolog spricht stellvertretend für das Gesetz der Staatsanwalt.⁶⁵

61 Die Warnung wird dann im Urteil nochmals festgehalten. Es heisst hier, dass alle Bürger gewarnt werden, dass sie, wenn sie das Agrominimum in der festgelegten Zeit nicht erfüllen, das Land, das ihnen der Staat zugesprochen hat, verlieren. Vgl. ders., S. 41.

62 Eršov, *Za chleb, za pjatiletku*, S. 32. »Все то отрицательное, что сегодняшним заседанием суда установлено, должно быть со всей строгостью революционной законности осуждено. С кулаками – разговор особый, но действительно трудящемуся населению общества суд должен дать строгое предупреждение.«

63 Krylenko, *Lenin o sude*, S. 41f.

64 Mokeev, *Kto takoj prokuror*, S. 14. »Замолкли пушки, начал говорить закон.«

65 Die gerichtliche Monoperspektive und Monologizität wird in diesen späten Gerichtstheaterstücken auch von der Verteidigung nicht durchbrochen. Mehr dazu im Kapitel 5.

Abbildung 8: Buchcover des Agitgerichts »Gericht über den Arzt der Medizinsektion« (1926) von Boris Ginzburg



4.4 Fazit: Von der ›wissenschaftlichen Objektivität‹ zur Perspektive von ›oben‹

Die Autorinnen und Autoren des Gerichtstheatergenres hatten Anfang der 1920er Jahre die Möglichkeiten und auch die Macht juristischer Praktiken – ganz im Sinne von Foucault als Formen, »in denen unsere Gesellschaft Typen von Subjektivität definiert hat, Formen von Wissen und damit auch Beziehung zwischen Menschen und der Wahrheit«⁶⁶ – erkannt und suchten sie spielerisch im Gerichtstheater umzusetzen. Dabei nutzten sie zugleich die performativen – im Sinne von Performance und Performanz – Möglichkeiten und Freiheiten des Theaters als auch die Kraft des Gerichtsrituals in dessen prozessualer Hinführung auf ein im Moment des Aussprechens gültig werdendes performatives Urteil (als prototypischer performativer Sprechakt). Das Gerichtstheater sollte ein Ort sein, wo neues Wissen (re)produziert wurde, wo bestimmt wurde, was Devianz sei, und wie man sich in der neuen Gesellschaft verhalten sollte, was richtig und gerecht sei, wie man das richtige Bewusstsein erlangen könne und schliesslich wer in die Gesellschaft ein- und wer aus ihr ausgeschlossen werden sollte. Die Figuren des Experten und später des Staatsanwaltes waren Hauptfiguren in der Vermittlung dieses Wissens, das sich im Verlauf der 1920er Jahre wandelte.

Kehren wir nochmals zum Ausgangspunkt dieses Kapitels zurück, zu Atraškevičs *Gericht über einen Kasernendieb* aus dem Jahre 1926. Neu an diesem Gerichtstheaterstück war einerseits die strenge Orientierung an realen Gerichtsprozessen und die beinahe übertrieben anmutende Aufzählung von Paragraphen und Artikeln des Straf- und Strafprozessrechts, wobei das Theater als solches in dieser Anlage möglichst unsichtbar gemacht werden soll. Andererseits fand sich eine neue dominante Figur: die des Staatsanwaltes, der auf der inhaltlichen Ebene der Stücke das Wissen vertritt, das der Autor den Zuschauerinnen und Zuschauern zu vermitteln sucht: das Wissen von der sowjetischen Gesetzlichkeit. Dafür fehlt die aus früheren Stücken bekannte auktoriale, also vom Autor als direktes ›Sprachrohr‹ in das Stück eingebaute naturwissenschaftliche Expertenfigur. Sie wird durch einen ebenfalls auktorialen Experten-Staatsanwalt ersetzt. Im Gegensatz zu den (natur)wissenschaftlichen Gerichtsexperten äussert sich seine Expertise vor allem in einem Wissen über die zahlreichen Paragraphen des Straf- und des Strafprozessrechts, die er im Verlauf des Prozesses zur Beurteilung des Falles heranzieht und für das Publikum erläutert. Die Paragraphen vermitteln das Wissen über Devianz sowie die Regeln des Verhaltens vor Gericht bzw. in der (sowjetischen) Gesellschaft. Sichtbar wird so in der Figur des Staatsanwaltes die »Janusgesichtigkeit des sowjetischen Rechts«, wie sie Stephan Kossmann in Anlehnung an Dieter Pfaff nennt: Während die Machthaber mit einem flexiblen Begriff von Gesetz hantierten, galt für das Volk die strenge

66 Foucault, Michel. *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt a.M. 2003, S. 12f.

Einhaltung gesetzter, positivistischer Gesetze.⁶⁷ Das zu Beginn der 1920er Jahre propagierte Rechtschöpfung war also bald nur den Machthabern vorbehalten.⁶⁸ Der Staatsanwalt erhält durch die Kenntnis der Gesetzlichkeit uneingeschränkte Deutungshoheit über den Fall.

Die Figur des Experten verfügt in den Aufklärungsgerichtsstücken der NEP-Zeit über ein anderes Wissen. Er leitet die Verhaltensregeln nicht aus Paragraphen, sondern aus Naturgesetzen und statistischen Datensätzen ab. Als gleichsam ins Stück eingebaute Autorenfigur vermittelte der Experte dem Publikum eine gültige, aufklärerisch-wissenschaftliche Beurteilung der Situation. Getragen von der Idee einer zivilisatorischen Mission verwendete der Experte in den Stücken seinen Wissensvorsprung auf diversen Gebieten gegenüber allen anderen Figuren als Instrument der ›Aufklärung‹: Durch die Sichtbarmachung des für die ungebildeten Bauern oder Arbeiter Unsichtbaren sollen die Figuren (und mit ihnen die Zuschauer) selbst einen Wandel zur Einsicht (und zum richtigen Urteil) durchmachen – einen Wandel, der immer wieder an ausgewählten Figuren exemplifiziert wird. Die Experten verweisen also stets auf die Möglichkeit der Transformation im Sinne einer Zivilisierung. Wie schon Julie Cassiday anhand der Agitgerichte zeigte⁶⁹, kann sich die transformative Wirkung des Gerichts an den Angeklagten exemplifizieren, die in den Stücken von anfänglichem Unwissen und Bestreiten der Schuld zu einem umfassenden Geständnis kommen und damit das dreiteilige Paradigma »Geständnis, Reue, Reintegration« ermöglichen.

Die Figur des Staatsanwalts ist mit einer anderen Art der Transformation verknüpft, die Cassiday nicht berücksichtigt: der transformativen Macht der Verurteilung, die zum Tragen kommt, wenn das Gericht ein Ritual der Exklusion exerziert⁷⁰. Denn bei Weitem nicht alle Agitgerichte und vor allem nicht die Stücke in der Spätphase des Genres ab 1928 münden in der Reintegration des Angeklagten in die sowjetische Gesellschaft. An der Idee, dass gerade Urteil und Strafe machtvoll und ultimative Mittel der Transformation des Menschen und seines Verhaltens seien, par-

67 Vgl. Kossmann, *Die Stimme des Souveräns und die Schrift des Gesetzes*, S. 153.

68 Auf dem Höhepunkt des Stalinismus setzte sich endgültig ein autoritatives Rechtsverständnis durch und Gesetze wurden zum gesellschaftlichen Kontrollmittel des Staates erklärt. Vgl. Kossmann, *Die Stimme des Souveräns und die Schrift des Gesetzes*, S. 166 und S. 170.

69 Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*.

70 Cassidays in *The Enemy on Trial* formulierte These, dass die Angeklagten in den Agitgerichten reintegriert werden, stimmt nur für die frühe Phase des Genres. Stets ist es in diesen Stücken die Rückständigkeit, die umgewandelt wird. Für die späten Agitgerichte hat Cassidays These aber keine Gültigkeit mehr. Hier dient das Gericht vielmehr einem Ausschlussritual: Devianz wird sichtbar gemacht und dann als Akt der Sabotage, der Antigesellschaftlichkeit oder Konterrevolution gewertet. Diese Anklage mündet in der Aussonderung des Verbrechers (aus dem Betrieb oder der Gesellschaft, je nach Schwere des Verbrechens). Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*, insbesondere ab S. 53f.

tizipierten viele Rechtswissenschaftler in den 1920er Jahren, wie Beer schreibt. Sie sahen Ausschluss und Zwangsrehabilitation (also etwa Arbeitslagerstrafen) sogar als Hauptinstrumente des Fortschritts und der Transformation der Gesellschaft.⁷¹

Bei der Verschiebung der auktorialen und autoritativen Perspektive auf den Staatsanwalt oder staatlichen Ankläger ändert sich auch der Zugriff auf die Subjekte. Der Staatsanwalt, der den überwachenden Blick des Staates auf seine Bürger repräsentiert, möchte als Vertreter der Anklage eine möglichst strenge Verurteilung des Angeklagten erreichen. Dabei ist er Experte der sowjetischen Ordnung. Die Sichtbarmachungstechnik der Demaskierung und Blossstellung von abweichendem Verhalten ersetzt das in den früheren Agitgerichten so wichtige und durch den Gerichtsexperten verkörperte Moment der aufklärerischen Erkenntnis.

Im Zuge der Verschiebung der Wissensmacht vom Gerichtsexperten auf den Staatsanwalt kommt es auch zu einer Verschiebung von der Peripherie hin zum Zentrum. Während bei den Expertenfiguren immer wieder das Lokale betont wird, also der Einsatz von den Dorfbewohnern bekannten Landärzten oder örtlichen Agronomen, ist der Staatsanwalt eine vom Zentrum her befugte Instanz. Zudem zeigt sich in der Verschiebung auch eine veränderte Funktion des Gerichtstheaters: Während zur Zeit der NEP das Gerichtstheater und mit ihm der Experte als Aufklärungsfigur die noch unwissenden Bauern und Arbeiter aufklären und in die neue Zeit überführen sollten, wird das Gericht(stheater) Ende der 1920er Jahre zum staatlichen Instrument der Disziplinierung und Säuberung. Geleitet wird der Prozess nun von der mächtigen Figur des Staatsanwalts, die die Angeklagten gezielt an den Pranger stellt und als Volksfeinde entlarvt.

Während dem Gerichtsexperten seine urteilsmächtige, objektiv-wissenschaftliche Perspektive dadurch zukommt, dass er im Gegensatz zu den anderen Figuren, etwa zu den Zeugen, verschiedene Perspektiven auf einen Fall einnehmen kann, vertritt der Staatsanwalt nur eine Perspektive, die Perspektive des Staates. In der totalitären Logik der Stücke wird diese Perspektive gleichzeitig als einzig mögliche, da einzig erlaubte Perspektive dargestellt, deren Gegenstück ja gerade vor Gericht steht. In dieser Logik eines gleichsam ›zwangskollektivierten‹ Blicks erübrigt sich auch die Rolle des Verteidigers, wie ich im Kapitel 5 zur Figur des Verteidigers zeige. Und auch der Richter und die Beisitzenden – in den Agitgerichten stets marginale Figuren – müssen die politische Linie des Staatsanwaltes verfolgen. Während im *Gericht über einen Kasernendieb* das Wissen des Staatsanwaltes von den kodifizierten Gesetzestexten ihm eine gewisse Autorität verleiht, er also aus der Kenntnis des gültigen Referenztextes eine autoritative Perspektive auf den Fall beanspruchen kann, wird in den späten Agitgerichten ab Ende der 1920er Jahre der Staatsanwalt selbst

71 Vgl. Beer, *Renovating Russia*, S. 203. Auf das Thema der Transformation wird im Kapitel 5 zur Figur des Verteidigers sowie im Kapitel 6 zur Angeklagtenfigur genauer eingegangen.

zu dieser Referenz. Ob der Staatsanwalt also noch kodifizierte Gesetzestexte hinzuzieht oder nicht, tangiert nicht seine Autorität, denn der Staatsanwalt selbst verkörpert die Stimme des Gesetzes und einen Blick, der den Verbrecher erkennt. Die durch den Staatsanwalt vollzogene Demaskierung des Verbrechers vor Gericht zeigt exemplarisch die Mechanismen der Überwachung, die noch vor dem eigentlichen Gesetzesverstoss greifen. Der Staatsanwalt demonstriert hier, mit Foucault gesprochen, der den Staatsanwalt als wichtige Institution der panoptischen Gesellschaft hervorstellte, seinen »Blick, ein Auge, das ständig auf die Bevölkerung gerichtet sein muss«, denn »seine erste und wichtigste Aufgabe ist es [...], die Menschen zu überwachen, bevor es zu einem Gesetzesverstoss kommt.«⁷²

Die späten Agitgerichte zeichnen ein Gericht, das den Gerichtsprozess nicht dazu nutzt, sich in Bezug auf ein Vergehen zu positionieren, sondern vielmehr wird der Angeklagte durch das Gericht verortet – meist im Aussen der Gesellschaft (als Saboteur, Konterrevolutionär, Abweichler), was dann durch das Urteil und die Strafe (die Aussonderung: Freiheitsstrafe, Lager, Erschiessung) bestätigt und vollzogen wird. Während es bei der Figur des Gerichtsexperten vor allem darum ging, im Sinne der Milieutheorie die Umstände der Tat offenzulegen, also etwa die soziale Welt, Alkoholismus, mangelnde Bildung, verderbliche Einflüsse aus dem Umfeld, Überbleibsel aus der vorsowjetischen Zeit, also alle »äusserlichen Faktoren, die aus dem Bürger einen ›Verbrecher‹ werden liessen«⁷³, wird der Angeklagte in der Spätphase Ende der 1920er Jahre vom Ankläger selber zum »äusserlichen Faktor« erklärt, der verderbliche Einflüsse auf die Gesellschaft ausübt und den es zu »überwinden« gilt.

72 Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, S. 105f.

73 Vec, Miloš. »Die Seele auf der Bühne der Justiz. Die Entstehung der Kriminalpsychologie im 19. Jahrhundert und ihre interdisziplinäre Erforschung«, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte*, Nr. 30 (2007), S. 235-254, hier S. 240. Vec geht vor allem der Disziplin der Kriminalpsychologie nach, die im 19. Jahrhundert aufkam. Obwohl die Experten im Gerichtstheater nie Psychologen sind, sondern stets klassische Naturwissenschaftler, haben sie denselben Fokus in der Beurteilung des Falles.